

bewußtsein der jetzigen Richter getreten. Man kann mir nicht entgegenhalten, daß diesem Uebergreifen der subjectiven Ansicht des Richters eine hinlängliche Grenze gesetzt sei durch die rechtliche Nothwendigkeit, Entscheidungsgründe zu geben. Allerdings werden Entscheidungsgründe gegeben, aber ich muß mit Bedauern wiederholen, was der geehrte Abgeordnete D. Schaffrath vorgestern geäußert hat, und ich wundere mich, daß meine Erfahrungen, obwohl an einem Orte gemacht, der fern von den Orten liegt, woher der geehrte Abgeordnete D. Schaffrath die seinigen nahm, nichts desto weniger so genau mit diesen zusammentreffen; es kommen allerdings Entscheidungsgründe vor, welche nicht anders lauten als: Weil der Richter überzeugt ist, also verurtheilt er. Ja es kommen Entscheidungsgründe vor, welche die Gründe der Vertheidigung mit den kurzen Worten abfertigen: der von dem Vertheidiger vorgebrachten Gründe ungeachtet bewendet es bei dem gefällten Erkenntniß. Es kommen freilich auch Entscheidungsgründe vor, welche weitläufig und ausführlich sind, aber nichts enthalten, als eine geschichtliche Erzählung, eine Narration und nicht Argumente, welche an der Stelle, wo man sie erwarten sollte, gänzlich ausbleiben; an ihrer Stelle steht alsdann nur das Wort: „richterliche Ueberzeugung“! — Um einerseits zu zeigen, welche Mittel unter Anderm von dem Richter angewendet werden, um ein Geständniß des Angeschuldigten zu erhalten, sei es mir verstattet, eines Falles zu gedenken, der sich vor einigen Jahren bei einem königlichen Justizamte zugetragen hat. Es war daselbst ein des Raubmordes sehr verdächtiger Mann gefangen gesetzt und in Untersuchung genommen worden. Er leugnete jedoch die That hartnäckig. Da sandte das Gericht einen schlauen, gewandten, aber auch energischen Polizeibeamten zu ihm in das Gefängniß und ließ ihn mit jenem zusammen einsperren. Dieser wußte durch Zureden das Geständniß des Angeklagten von diesem zu erlangen, ließ sich sodann befreien, und überbrachte dem Richter das glücklich abgewonnene Geständniß. Dieses Mittel ist sogar öffentlich belobt worden! Lassen Sie mich ferner zwei Entscheidungen erwähnen, welche in neuerer Zeit gefällt worden sind, um daraus andererseits zu zeigen, wie, nicht genug, daß oft nur Entscheidungsgründe gegeben werden, welche es nicht oder doch nur dem Namen nach sind, es sogar solche Entscheidungsgründe giebt, welche noch weniger sind, als gar keine, oder als diejenigen, welche es bloß dem Namen nach sind. Mehrere Tage nach den traurigen Ereignissen in Leipzig hatte ein Mann angeblich eine Schimpfrede gegen zwei Schützen, die an ihm vorübergingen, ausgesprochen. Zu einer noch spätern Zeit hatte ein anderer Mann, der eine Kanone in der Pleißenburg betrachtet hatte, dem Schützen, der ihn aufforderte, sich zu entfernen, angeblich ein „Gesicht geschnitten“. Sie werden glauben, daß diese nach beendigter Untersuchung wegen Beleidigung bestraft und meinetwegen mit der vollsten Strafe belegt worden sind? Nein! — diese Leute wurden wegen jener von ihnen allein zu einer Zeit der öffentlichen Ruhe in Leipzig gesprochenen Worte als Aufläufer bestraft! Diese Entscheidungen hatten auch Entscheidungsgründe! Wenn es möglich ist, durch Entscheidungsgründe

solche Entscheidungen zu rechtfertigen, da darf es nicht verwehrt sein, zu glauben, daß die in unserer Justizpflege existirenden Entscheidungsgründe mitunter aufgehört haben, noch als eine Garantie des Rechts geachtet werden zu können. — Ein fernerer, schwerer Vorwurf, welcher unsere jetzige Strafrechtspflege trifft, ist die unerträgliche Langsamkeit, nicht nur der Untersuchung, ob schon diese sich durch die Schwierigkeiten des jetzt einmal bestehenden Verfahrens vielleicht entschuldigen könnte, was jedoch nicht stattfinden würde beim mündlich-öffentlichen Verfahren; sondern die Langsamkeit der Entscheidungen. Wir haben ein altes Gesetz, welches sagt, daß die Facultät und die Schöppenstühle binnen sechs Wochen ihre Entscheidung geben sollen. Ich glaube zwar, daß dieses Gesetz auch auf noch andere entscheidende Behörden nach Ansicht der Regierung um so mehr Gültigkeit haben sollte, als für diese derselbe Grund und dieselbe Bestimmung vorhanden ist, allein ich will mich hierbei nicht aufhalten, die hier und da vorkommenden Säumigkeiten der Behörden sind so groß, daß sie auch im Mangel gesetzlicher Vorschrift zu rechtfertigen Niemand versuchen kann. Meine Herren, es ist wahr, daß die Entscheidung selbst in wichtigen Untersuchungsfällen ein halbes, ja gegen ein Jahr ausbleiben, daß selbst in Fällen, wo Angeklagte gefangen gesetzt worden sind, und die Entscheidung in einigen Tagen erfolgen sollte, die Acten viele Wochen lang bei mittleren Behörden liegen bleiben. Man wird, wie schon oft seit diesem Landtage es geschehen ist, einhalten, daß dagegen das Recht der Beschwerde gegeben sei. Aber schlimm muß es stehen, wenn es dahin gekommen ist, daß das Recht oder in unserm Falle die Criminalentscheidung erst durch Beschwerdeführung erlangt werden soll. Auch ist die Beschwerdeführung nicht Sache aller Advocaten. Zudem kosten Beschwerden Geld, und leider ist es noch nicht dahin gekommen, daß die Behörden, deren Säumigkeit die Beschwerden hervorgerufen und verschuldet hatte, die Kosten derselben bezahlen und erstatten müssen; ja anstatt dessen ist es vorgekommen, daß ein Sachwalter, der ein Gericht, welches die Entscheidung in einer Untersuchungssache sechs Wochen hatte liegen lassen, ob schon auf dem Actenstücke „Gefangen“ stand, an seine Pflicht nachdrücklich mahnte, mit 20 Thlr. Strafe dafür belegt worden ist. Endlich kann ich nicht unerwähnt lassen, daß selbst die verfassungsmäßige Unabhängigkeit unserer Gerichte durch zu große Ausdehnung des Oberaufsichtsrechtes der Regierung in gewisser Rücksicht alterirt wird. Für die Unabhängigkeit der Gerichte aber ist die Oeffentlichkeit der sicherste Hort und Schutz. Ich glaube zwar nicht, daß jemals unsere Regierung dahin schreiten möchte, die Unabhängigkeit der Gerichte zu untergraben; aber dessen ungeachtet fordert es die Pflicht der Gesetzgebung, für die Zukunft und deren Möglichkeiten bei Zeiten Vorkehrung zu treffen. Ich will hier nur ein Beispiel, das der Abgeordnete Biegler gestern anführte, den warnenden Rechtsfall aus Hessen, in Erinnerung bringen, und ich frage: ob dies nicht Veranlassung giebt, Garantien der richterlichen Unabhängigkeit für die Zukunft zu suchen? — Diese kurzen Andeutungen werden genügen zur Rechtfertigung meiner Ansicht, daß nicht nur die Nothwendigkeit der Reform unserer Strafrechtspflege vorhanden,